



Die technischen und allgemeinen Ausstellungsbedingungen

1. Durchführung und Anmeldung

Die «LEBENSKRAFT 2022» findet von Donnerstag, dem 06. Oktober 2022 bis Sonntag, dem 09. Oktober 2022 in den Messehallen von Zürich statt.

Die Anmeldung erfolgt mittels beiliegenden Anmeldeformulars oder online-Formular.

Die Öffnungszeiten:

Donnerstag 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Freitag 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Samstag 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Sonntag 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2. Zulassung:

Massgebend für die Zulassung von Ausstellern ist das Ausstellungsgut bzw. das Fachgebiet. Die Messeleitung entscheidet allein über die Zulassung von Ausstellern, welche auch mit unseren ethischen Anforderungen einverstanden sind. Mitaussteller sind auf einer zusätzlichen Anmeldung aufzuführen und müssen von der Messeleitung genehmigt werden. Bei einem Stand von 4 m² sind keine Mitaussteller zugelassen.

3. Zuteilung der Stände

Die definitive Zuteilung erfolgt durch die Zustellung des Standplanes. Es liegt im freien Ermessen der Messeleitung, allfälligen Einsprachen zu entsprechen. Sollte dies nicht möglich sein, entsteht kein Recht auf Vertragsrücktritt. Die Messeleitung haftet dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

4. Zahlungsbedingungen:

Gleichzeitig mit der Zulassungsbestätigung werden die Standmiete und Nebenkosten in Rechnung gestellt. 50 % der Rechnung ist nach Erhalt der Zulassungsbestätigung der Rest bis spätestens 01. September 2022

Einzahlung an:

PostFinance, CH-3000 Bern

IBAN: CH10 0900 0000 1556 0542 6 , BIC: POFICHBEXXX

zu Gunsten von new Horizon GmbH, Marco Rossi, 5728 Gontenschwil.



5. Rücktritt:

Bei Rücktritt bis Ende Juli 2022 werden Fr. 500.-- als Entschädigung berechnet, nachher ist die Hälfte der Standmiete zu zahlen, bei Rücktritten nach dem 30. September 2022 haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

6. Behördliche Bewilligungen und rechtlich verbindliche Vorschriften

- Die Aussteller sind aufgefordert, sich an die gewerbe-, gesundheits-, sicherheits-, urheberrechtlichen, zollamtlichen und sonstigen rechtlich verbindlichen Vorschriften zu halten. Die Messeleitung anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge Nichtbeachtung solcher Vorschriften erhoben werden sollten.

Etwaige Anordnungen der Behörden sind für Aussteller und Veranstalter bindend und berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen gegenüber den Veranstaltern. Firmen, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und aller Nebenkosten.

7. Preisanschrift

Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik frei; die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit zu versehen, oder es sind verbindliche Preislisten aufzulegen. Dies gilt auch für Beratungen.

8. Standbetreuung

Die Aussteller werden gebeten, während der gesamten Öffnungszeiten der Messe ihre Güter auszustellen. Wir legen Wert auf eine persönliche Betreuung des Standes und fänden es gut, wenn Sie durchgehend anwesend sein können.

9. Haftung:

Für Schäden und Verluste, die vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen, können keine Haftungs- oder Regressansprüche geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich, das Ausstellungsgut und die Haftpflicht zu versichern. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungs-Massnahmen der Messeleitung keine Einschränkung. Der Aussteller haftet für Schäden, die er am Mobiliar sowie am Gebäude der Messe Zürich verursacht.



10. Sicherheit:

Entsprechend den Vorschriften des Feuerwehrenspektorates darf zur Gestaltung der Ausstellung kein feuergefährliches Dekorationsmaterial wie Stroh, Schilfrohr, Tannenreisig oder leicht entflammables Papier verwendet werden. Nachträgliche Auflagen sind ebenfalls zu erfüllen. Stoffe müssen schwer entflammbar sein (z.B. Seide) oder mit entsprechenden Sprays behandelt werden. Bitte beachten Sie auch die Vorschriften für Aussteller von den Messehallen Zürich.

11. Produktpräsentationen:

Produktpräsentationen und Selbstdarstellungen bilden einen Bestandteil der Messe. Detaillierte Informationen erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung.

12. Ausstellungskatalog:

Zur «LEBENSKRAFT 2022» wird ein Ausstellungskatalog in DIN A5 Format erscheinen, in welchem Ihr Eintrag sowie die Termine für die Produktpräsentationen und die Selbstdarstellungen verzeichnet sind. Der Eintrag ist für jeden Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und in der Pauschale enthalten.

13. Allgemeines:

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen, so bleibt die Standmiete bis zu einem Betrag, der den der Messeleitung entstandenen Kosten entspricht, verfallen. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

14. Gerichtsstand:

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Messeleitung unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Gontenschwil/Aargau.

Version 1.1 / April 2022